



INHALT: Regierungssitzung – Gesetzesbegutachtungen durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Kundmachungen – Veröffentlichung – Ausschreibung der Funktion eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes – Landes-Rechenschaftsbericht der Vorarlberger Freiheitliche – FPÖ für das Jahr 2020

33. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 28. September 2021

BESCHLÜSSE:

Das Gesetz über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes wird dem Landtag vorgelegt.

Verschiedenen Antragsstellern (Förderung Spitzensport sowie regionale Nahverkehrsvorhaben, Heizkostenzuschuss in der Heizperiode 2021/2022, Optimierungsmaßnahmen des Biomasseheizwerkes Dornbirn), der Stiftung Kloster Viktorsberg (Beitrag zum Betrieb 2021), der Wirtschaftskammer Vorarlberg (Gewerbliche Berufsförderung im Wege der Wirtschaftskammer (WIFI), Landesbeitrag 2021), den Naturfreunden Österreich – Ortsgruppe Bregenz (Kleinabwasserbeseitigungsanlage, Bregenzer Hütte BA 01), der Gemeinde Bürserberg (Schesa Brennerbrücke Projekt 2021, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung) und der Gemeinde Mittelberg (Schneedruckabwehr Innerböden-Weiher Projekt 2021, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung) werden Beiträge gewährt.

Zur Unterstützung der Nachtgastronomie und Erhöhung der Impfquote werden im Zuge der Veranstaltung „Club Night“ verschiedenen Clubs und Clubbings Beiträge gewährt. Zudem wird der Übernahme der Kosten für die Landes-Impfstellen zugestimmt.

In Erfüllung der mit dem Bund und den Österreichischen Bundesbahnen abgeschlossenen Vereinbarung über den Ausbau der Strecke von St. Margrethen nach Lauterach leistet das Land an die ÖBB-Infrastruktur AG Teilzahlungen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Susanne Sonntag

PrsG-650-3

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 22. Oktober 2021.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-650-4

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Starkstromweggesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 22. Oktober 2021.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Kundmachung

Der Gefahrenzonenplan „Falbelinabach in Röns“ für das Gemeindegebiet von Röns wird zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. In den Entwurf kann beim Gemeindeamt Röns und beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, vom 4. Oktober 2021 bis 29. Oktober 2021 während der Amtsstunden Einsicht genommen werden. Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes schriftlich Stellung zu nehmen. Anschließend erfolgt die örtliche Prüfung und Genehmigung des Gefahrenzonenplanes durch die Bundeswasserbauverwaltung.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
DI Wolfram Hanefeld

Kundmachung

Der Gefahrenzonenplan „Bregenzerach“ für das Gemeindegebiet von Egg wird zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. In den Entwurf kann beim Gemeindeamt Egg und beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, vom 4. Oktober 2021 bis 29. Oktober 2021 während der Amtsstunden Einsicht genommen werden. Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes schriftlich Stellung zu nehmen. Anschließend erfolgt die örtliche Prüfung und Genehmigung des Gefahrenzonenplanes durch die Bundeswasserbauverwaltung.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
DI Wolfram Hanefeld

Kundmachung

Die Revision des Gefahrenzonenplans „Schwarzach, Landgraben & Gräben“ für das Gemeindegebiet von Schwarzach wird zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. In den Entwurf kann beim Gemeindeamt Schwarzach und beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft vom 4. Oktober 2021 bis 2. November 2021 während der Amtsstunden Einsicht genommen werden. Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplans schriftlich Stellung zu nehmen. Anschließend erfolgt die örtliche Prüfung und Genehmigung des Gefahrenzonenplans durch die Bundeswasserbauverwaltung.

Für den Landeshauptmann

im Auftrag

DI Wolfram Hanefeld

Kundmachung

Abschluss des Regulierungsverfahrens

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurverfassungsgesetzes (FIVG), LGBI.Nr. 2/1979 in der geltenden Fassung, wird verlautbart, dass das Verfahren zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an der Agrargemeinschaft „Viehweide Lebernau“, Grundbuch Au mit dem Regulierungsbescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 15. Dezember 2020, Zahl: Va-222.004.0025-3//1-20, rechtskräftig abgeschlossen ist.

Die Liegenschaften in EZ 270, Grundbuch 91002 Au, sind agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne § 31 des Flurverfassungsgesetzes und stehen im Eigentum der rechtspersonlichen Agrargemeinschaft „Viehweide Lebernau“.

Die Agrargemeinschaft „Viehweide Lebernau“ unterliegt gemäß §§ 34 und 35 des Gesetzes über die Regelung der Flurverfassung der Aufsicht und Überwachung durch die Agrarbehörden. Der Grundbuchstand wurde gemäß § 97 des Flurverfassungsgesetzes von Amts wegen richtiggestellt. Sitz der Agrargemeinschaft ist Au.

Die Organe der Agrargemeinschaft sind die Vollversammlung, der Ausschuss, der Obmann, der Obmannstellvertreter und der Beirat. Verträge über Rechtsgeschäfte gemäß § 8 lit c der Satzung sind gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung vom Obmann gemeinsam mit dem Stellvertreter und dem Schriftführer zu fertigen.

Dem Ausschuss gehören derzeit an:

Wolfgang Simma (4. Oktober 1981)	- Obmann
Peter Albrecht (9. April 1956)	- Obmannstellvertreter
Martin Kohler (14. Dezember 1992)	- Schriftführer
Thomas Moosbrugger (21. August 1988)	- Kassier
Arnold Muxel (26. März 1966)	- Beirat

Anteilsrechte an der Agrargemeinschaft „Viehweide Lebernau“ können nur nach Maßgabe der Satzung in Verbindung mit dem Gesetz über die Regelung der Flurverfassung erworben werden.

Die Satzung liegt bei den Organen der Agrargemeinschaft, bei der Aufsichtsbehörde, beim Bezirksgericht Bezau und beim Gemeindeamt Au auf.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Mag.a Claudia Weber

Veröffentlichung

des Stichtages für das 8. Auswahlverfahren für die Vorhabensart Soziale Angelegenheiten LE 14-20

Das Österreichische Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020 (kurz: Programm LE 14-20) wurde am 12. Dezember 2014 von der Europäischen Kommission genehmigt. Das Programm unterstützt eine moderne, effizient und nachhaltig produzierende Landwirtschaft, aber auch die regionale Wirtschaft und die Gemeinden. Bis 2020 stehen jährlich 1,1 Milliarden Euro zur Verfügung, mehr als die Hälfte davon wird von der EU finanziert. Das Programm ist ein Wachstumsmotor für den ländlichen Raum.

Neu in der Förderperiode 2014-2020 ist die Aufnahme von Projektförderungen im Sozial- und Gesundheitsbereich, 5% der Gesamtmittel sind dafür vorgesehen. In Vorarlberg sind für die Vorhabensart Soziale Angelegenheiten rund acht Millionen Euro für die gesamte Förderperiode vorgesehen.

Fünf unterschiedliche Fördergegenstände wurden in der Vorhabensart Soziale Angelegenheiten definiert:

1. Investitionen zur Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von
 - a) Kinderbetreuungseinrichtungen, einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-)Ausstattung
 - b) psychosozialen und psychiatrischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
 - c) Einrichtungen der Pflege und Betreuung (z.B. Tageszentren) einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-)Ausstattung, insbesondere für Barrierefreiheit und altersgerechtes Wohnen, sowie von Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen
 - d) Einrichtungen und Wohnbauten, die auch der Deckung des Betreuungs- und Wohnbedarfs von Kindern, Menschen mit Beeinträchtigung oder in besonderen Notlagen sowie älteren Menschen dienen, einschließlich generationsübergreifender Einrichtungen
2. Investitionen zur Schaffung und Verbesserung von mobilen Diensten sowie Hol-,Bring- und Servicedienste
3. Investitionen zur Schaffung von barrierefreien Zugängen zu den oben genannten Einrichtungen und zu Trägern von anderen sozialen Dienstleistungsangeboten (im Bereich Beratung, Betreuung, Schulung, Gesundheitsversorgung u. ä.)
4. Investitionen in die Hard- und Software, einschließlich Softwareentwicklungen für Bedarfserhebung, Planung, Case und Care-Management und andere Unterstützungsleistungen im Bereich sozialer Dienstleistungen (zB Telecare) sowie IKT-gestützte Alltagshilfen
5. Bedarfsorientierter Auf- und Ausbau von Infrastrukturen im Bereich der ambulanten Gesundheitsdienstleistungen einschließlich Videodolmetschdienste im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit sowie auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung

Nur jene Förderungsanträge, die bis zu einem vorgegebenen Stichtag vollständig bei der zuständigen Bewilligenden Stelle bzw. Einreichstelle eingelangt sind, können in das nächste Auswahlverfahren einbezogen werden. Die Bewilligende Stelle prüft Förderungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und gibt die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist. Bis zum Stichtag nicht vollständig eingereichte Förderungsanträge werden nach entsprechender Vervollständigung in das nachfolgende Auswahlverfahren einbezogen.

Die Vorhaben werden durch ein bundesweit angelegtes eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt. Die Prüfung wird von der für LE 14-20-Förderungen zuständigen Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum unter Einbeziehung von Experten abgewickelt. Speziell für diese Vorhabensart ist eine Kommission eingerichtet.

Die Auswahlkriterien, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 - 2020“ beschrieben.

https://info.bmlrt.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/projektauswahlkr_le.html

Die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum als für das Land Vorarlberg zuständige Bewilligende Stelle für die Vorhabensart 7.4.1 Soziale Angelegenheiten gibt als Stichtag für eine Einbeziehung in das nächste Auswahlverfahren den 17. November 2021 als Termin bekannt.

Für inhaltliche Fragen steht Ihnen die Abteilung für Soziales und Integration (IVa) gerne zur Verfügung (soziales-integration@vorarlberg.at)

Einreich- und Bewilligungsstelle:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum
Standortadresse: Josef-Huter-Straße 35, A-6900 Bregenz
Postadresse: Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 25105
F +43 5574 511 920095
landwirtschaft@vorarlberg.at
http://www.vorarlberg.at

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
DI Wolfgang Burtscher

Bundeskanzleramt
GZ 2021-0.627.511

Ausschreibung

der Funktion eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes

Beim Verfassungsgerichtshof ist die Stelle eines Ersatzmitgliedes zu besetzen. Das Ersatzmitglied ist auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennen. Zu den Ernennungsvoraussetzungen wird im Besonderen auf die Bestimmungen des Art. 147 Abs. 2 bis 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes hingewiesen.

Bewerbungen für die angesprochene Funktion sind an den Ministerratsdienst, Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, A-1010 Wien oder per Email an verbindungsdienst@bka.gv.at zu richten und müssen bis 28. Oktober 2021 eingelangt sein.

Wien, am 28. September 2021

Der Bundeskanzler
Sebastian Kurz

Landes-Rechenschaftsbericht

der Vorarlberger Freiheitliche – FPÖ für das Jahr 2020 Gemäß § 10 Abs. 2 Parteienförderungsgesetz – PFG LGBl.Nr. 52/2102, 2/2013, 44/2013

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs. 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	13.414,40
2. Fördermittel	499.164,18
3. Beiträge der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	49.088,14
4. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	46,55
5. Einnahmen aus Spenden, Sponsoring und Inseraten	0,00
6. Sonstige Erträge und Einnahmen	<u>35.303,72¹</u>
Jahresgesamtsumme	<u>597.016,99</u>

2. Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs. 5 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Personal	296.969,85
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	34.617,82
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	7.375,77
4. Wahlkampfkosten	142.642,97 ²
5. Fuhrpark	9.263,45
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	4.477,19
7. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	8.664,00
8. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	12.224,89
9. Ausgaben für Reisen und Fahrten	<u>1.092,20</u>
Jahresgesamtsumme	<u>517.328,14</u>

Zu 1: Beiträge der Ortsgruppen zur GV-Wahl

Zu 2: GV-Wahl 2020

Sonstige Angaben:

- Gem. § 10 Abs 2 lit.d:

Werbeagentur IRR, Dr. Anton Schneider Straße 28b, A-6850 Dornbirn

Landesfinanzreferent

Siegfried Neyer

Landesgeschäftsführer

Dominik Hagen

Bregenz, am 14. Mai 2021

Nach Überprüfung der Aufzeichnungen und der dazugehörigen Unterlagen über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung gemäß § 3 Abs. 4 PFG (LGBl.Nr. 52/2012, 2/2013, 44/2013) in Höhe von EUR 499.164,18 für das Jahr 2020 stellen wir fest, dass kein Anlass zu Beanstandungen gegeben ist.

Wels, am 14. Mai 2021

BPS-Treuhand

Wirtschaftstreuhand GmbH

Dkfm. Dr. Walter Pfaffenzeller